

## §9

(1) Zum Empfang der zu einem Besuch in die Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik einlaufenden ausländischen Kriegsschiffe wird vom Standortältesten der Volksmarine (im folgenden Standortälteste genannt) ein Verbindungsoffizier benannt. Er hat den Kommandanten (Verbandschef) insbesondere über die bestehenden Vorschriften und Anweisungen zu informieren.

(2) Der Kommandant (Verbandschef) des zu einem Besuch einlaufenden ausländischen Kriegsschiffes (Verbandes) ist verpflichtet, dem Verbindungsoffizier die in der Anlage zu dieser Anordnung geforderten Angaben zu übergeben, wenn diese nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt übermittelt wurden.

## §10

Während des Aufenthaltes in einem Hafen der Deutschen Demokratischen Republik dürfen unbewaffnete Kutter oder Beiboote des ausländischen Kriegsschiffes nur mit Genehmigung des zuständigen Standortältesten und entsprechend den geltenden Hafenvorschriften verkehren.

## §11

(1) Der Landgang der Besatzung bedarf der Zustimmung des Standortältesten. Dazu sind folgende Angaben erforderlich):

- a) Anzahl der Landgänger (Mannschaften, Unteroffiziere, Offiziere),
- b) Beginn des Landganges,
- c) Ende des Landganges.

(2) Während des Landganges haben die Besatzungen die für sie geltenden Regeln für das Tragen der Uniform einzuhalten.

(3) Während des Landganges ist es der Besatzung verboten, Waffen zu tragen. Ausgenommen davon sind Offiziere, zu deren Uniform das Tragen des Degens bzw. Dolches gehört.

## §12

Das Betreten und Verlassen des ausländischen Kriegsschiffes durch Personen, die nicht zur Besatzung gehören, erfolgt nach der vom Standortältesten mit dem Kommandanten (Verbandschef) festgelegten Ordnung.

## §13

Während des Aufenthaltes in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik dürfen die Besatzungen ausländischer Kriegsschiffe insbesondere folgende Handlungen nicht durchführen:

- a) Forschungsarbeiten, Vermessungen und Messungen,
- b) Herstellen von fotografischen und anderen Arten von Aufnahmen, Zeichnungen, Skizzen, Beschreibungen von Hafengebieten, Anlagen und militärischen Einrichtungen,
- c) Verkehr von bewaffneten Kuttern oder Beibooten sowie Bootsmanöver mit bewaffneter Besatzung und Aussetzen von Landungseinheiten,
- d) Schießübungen aller Waffen (ausgenommen Salutschießen),
- e) Scheinwerferübungen,
- f) Auslegen und Räumen von Minen,

g) Übungen für den Einsatz von chemischen Mitteln, Rauch- und Nebelwänden,

h) Unterwassersprengungen,

i) Starten oder Aufnehmen von Flugzeugen, Auflassen von Ballons usw.,

k) Arbeiten mit Funkortungsgeräten und anderen funktechnischen und hydroakustischen Mitteln (ausgenommen zur navigatorischen Sicherheit während der Fahrt),

l) Fang jeglicher Art von Fischen und anderen Meerestieren,

m) Verschmutzen der Gewässer durch Öl oder andere Stoffe.

## §14

Auf Ersuchen des Kommandanten (Verbandschef) des ausländischen Kriegsschiffes kann der Standortälteste die Genehmigung erteilen für:

- a) das Benutzen der Funkanlage für den Funkverkehr mit dem Heimatland des Schiffes,
- b) Unterwasserarbeiten, die der Durchsicht oder Reparatur des Schiffes dienen,
- c) das Anlandgehen von Kommandos ohne Marschordnung, mit oder ohne Waffen, zur Teilnahme an Paraden, Trauerfeierlichkeiten oder Aufmärschen.

## §15

Während ihres Aufenthaltes in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik sind ausländische Kriegsschiffe von allen Gebühren (einschließlich Zollgebühren), mit Ausnahme für gewährte Dienstleistungen, befreit.

## §16

(1) Bei Verletzung oder Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Vorschriften oder Anweisungen der Deutschen Demokratischen Republik durch ausländische Kriegsschiffe oder Teile ihrer Besatzungen, macht der zuständige Standortälteste den Kommandanten (Verbandschef) auf die Gesetzesverletzung aufmerksam.

(2) Ausländische Kriegsschiffe, die einen derartigen Hinweis unbeachtet lassen, können zum Verlassen der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik aufgefordert werden.

(3) Unter außerordentlichen Umständen kann den ausländischen Kriegsschiffen jederzeit die Weisung erteilt werden, die Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik innerhalb einer bestimmten Frist zu verlassen.

## §17

Für das Durchfahren der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik gelten die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 6, 7, 13, 15 und 16 entsprechend.

## §18

Diese Anordnung gilt auch für Hilfsschiffe der Seekriegsflotte sowie für die bewaffneten Schiffe des Fischereischutzes eines Staates.

## §19

Die vorliegende Anordnung ist jährlich jeweils in der 1. Ausgabe der „Nautischen Mitteilungen für Seefahrer“ zu veröffentlichen.